

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 292/13 B

L 2 R 466/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 R 4982/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Juni 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 27.6.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf höhere Anpassung ihrer Altersrente zum 1.7.2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 30.10.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen:
"a) Ist durch die Rentenanpassung zum 01.07.2009 durch die Einführung des AVA und des Nachhaltigkeitsfaktors von einer dauerhaften Abkoppelung der Rente der Antragstellerin von den Bruttolöhnen und damit eine Aushöhlung des Rentenanspruchs auszugehen (in Abgrenzung zu BSG 13.11.2008, B 13 R 13/08 R; Rentenanpassung 2005)?
b) Führt die Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ab dem 01.01.2013 von 19,6 % auf 18,9 % und damit der Umstand, dass der AVA - entgegen dem gesetzgeberischen Ziel, den Anstieg der Rentenversicherungsbeiträge zu verhindern - zur faktischen Senkung der Rentenversicherungsbeiträge auf Kosten des Rentenniveaus geführt hat mangels Erforderlichkeit zu einem Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG?
c) Hält das BSG seine Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit des AVA auch im Hinblick auf den rentennahen Personenkreis aufrecht, der im Jahr 2002 bereits das 55. Lebensjahr überschritten hatte und altersbedingt eine staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) faktisch nicht mehr abschließen konnte?



d) Hält das BSG seine Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit des AVA auch im Hinblick auf den Personenkreis aufrecht, deren Rentenzahlbetrag sich auf Grundsicherungsniveau bewegt?"

- 6 Bei der unter a) formulierten Frage handelt es sich bereits um keine hinreichend konkrete, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage im vorgenannten Sinne. Denn es erschließt sich aus ihr nicht, wann "in Abgrenzung zu BSG 13.11.2008, B 13 R 13/08 R; Rentenanpassung 2005" von einer "Aushöhlung des Rentenanspruchs auszugehen" und welcher konkrete einfach- und verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab hierfür anzuwenden sei. Zudem mangelt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Denn diese bezieht sich sowohl auf den Altersvorsorgeanteil ("Riester-Faktor") als auch auf den Nachhaltigkeitsfaktor ("und"). Zwar setzt sich die Beschwerdebegründung mit dem durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001 (*BGBI I 403*) eingeführten Altersvorsorgeanteil auseinander, sie enthält jedoch keine Auseinandersetzung mit dem durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) als zusätzlichen Berechnungsfaktor in die Rentenanpassungsformel eingefügten Nachhaltigkeitsfaktor. Dessen Verfassungsmäßigkeit war jedoch ebenfalls Gegenstand der von der Klägerin zitierten Senatsentscheidung vom 13.11.2008 (*SozR 4-2600 § 255e Nr 1 RdNr 27 ff*). Damit fehlen schon vor dem Hintergrund der gewählten Fragestellung die gebotenen Ausführungen über das Zusammenwirken und die Auswirkungen dieser beiden Faktoren im Hinblick auf die hier allein streitbefangene Rentenanpassung zum 1.7.2009.
- 7 Für die unter b) gestellte Frage fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Denn es wird nicht aufgezeigt, dass diese Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren entschieden werden könnte. Die Klägerin trägt selbst vor, dass es im vorliegenden Verfahren ausschließlich um die Rentenanpassung bzw um die Festsetzung des aktuellen Rentenwerts zum 1.7.2009 geht. Aus welchem Grund für die zu diesem Anpassungstermin zugrunde zu legende Rentenanpassungsformel die Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ab dem 1.1.2013 von 19,6 % auf 18,9 % maßgeblich sein kann, zeigt die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung aber nicht auf.
- 8 Für die unter c) formulierte Frage hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt. Mit der Fragestellung wird unterstellt, dass Personen, die - wie die Klägerin - im Jahr 2002 bereits das 55. Lebensjahr überschritten hatten, eine staatlich geförderte private Altersvorsorge ("Riester-Rente") "faktisch" nicht mehr abschließen konnten. Diese Behauptung hat die Klägerin jedoch nicht hinreichend substantiiert. Denn insoweit beruft sie sich lediglich auf eine Auskunft der "Bayerischen Beamten Versicherungen" über deren "Riester-"Produkt "BBV-Förderplan GARANTIEhoch3", bei dem das Höchsteintrittsalter 54 bzw 55 Jahre ist. Ob und inwieweit dies auch für andere staatlich geförderte Riester-Altersvorsorgeprodukte und/oder auch für andere Anbieter gilt, zeigt die Klägerin indes nicht auf. Vor diesem Hintergrund reicht die pauschale Behauptung nicht aus, "die Versicherungen" schlossen keine Verträge ab, die eine geringere Einzahlungszeit als 10 Jahre vorsähen.



- 9 Schließlich fehlt es auch für die unter d) gestellte Frage an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Denn dass die von ihr zitierte Rechtsprechung des BSG zur Verfassungsmäßigkeit des Altersvorsorgeanteils bei Personen anders zu bewerten sei, "deren Rentenzahlbetrag sich (bereits) auf Grundsicherungsniveau bewegt", zeigt die Klägerin nicht hinreichend auf. Entsprechende Ausführungen wären aber geboten. Hierzu hätte sie sich zunächst mit den Strukturprinzipien des seit 1957 geltenden entgelt- bzw vorleistungsbezogenen Rentenversicherungssystems auseinandersetzen müssen. Ist hiernach die Vorleistung - etwa wegen unterdurchschnittlicher Löhne und Gehälter oder längerer Zeiten der Arbeitslosigkeit im Versicherungsverlauf - gering, ist seit jeher auch die gesetzliche Rente niedrig. Für diesen Versichertenkreis reicht die gesetzliche Rente aber schon systembedingt nicht allein zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter aus. Vor diesem Hintergrund ist aber die Behauptung der Klägerin, (allein) durch die Einführung des Altersvorsorgeanteils sei "die Funktionsfähigkeit als existenzielle Alterssicherung gefährdet", zu pauschal. Die Klägerin zeigt auch nicht auf, dass Versicherte mit niedrigen Entgelten überhaupt keine Möglichkeiten hätten, eine (zumindest teilkompensierende) staatlich geförderte private Altersvorsorge in Form einer "Riester-Rente" abzuschließen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

